

## Marktsatzung

Aufgrund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147) in Verbindung mit den §§ 67, 68 a bis 70 der Gewerbeordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) hat der Gemeinderat der Stadt Eppelheim am 24.09.2018 folgende Satzung beschlossen.

### § 1

#### Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Wochenmärkte der Stadt Eppelheim werden als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (2) Die Märkte dienen der Versorgung der Bevölkerung mit Waren der verschiedensten Art, der Belebung der Innenstadt sowie der Markttradition.
- (3) Die Marktsatzung regelt das Verhältnis der Stadt als Marktveranstalterin zu den Marktbesuchern und Besuchern.

### § 2

#### Markort und Marktzeit

- (1) Die Wochenmärkte finden samstags und/oder mittwochs auf dem Rathausparkplatz oder Wasserturmplatz oder dem Hugo-Giese-Platz statt. Die Ortspolizeibehörde kann aus einem wichtigen Grund einen Markttag verlegen oder aufheben oder eine frühere Räumung der Standplätze anordnen. In Abhängigkeit von der Anzahl der Marktbesucher kann der Bürgermeister im Interesse der Gewährleistung der Attraktivität die Wochenmärkte auf einen oder zwei Marktorte konzentrieren. Die Reduzierung der Marktorte wird zuvor ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Die Marktzeit wird auf samstags von 8:00 bis 13:00 Uhr und mittwochs von 13:00 bis 19:00 Uhr festgesetzt. Mit dem Anfahren der Waren auf das Marktgelände darf eine Stunde vor Beginn des Marktes begonnen werden. Die Stände sollen eine halbe Stunde vor Marktbeginn aufgebaut sein. Die Standplätze müssen eine halbe Stunde nach Schluss der festgesetzten Verkaufszeit geräumt sein. Die Betriebszeiten des Marktes können von der Stadtverwaltung geändert werden.

### § 3

#### Zulassung

- (1) An den Märkten dürfen nur zugelassene Marktbesucher teilnehmen. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Sie wird widerruflich erteilt, die Zulassung ist nicht übertragbar und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Marktbesucher, die die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Die Stadt kann für die Prüfung der für die Teilnahme am Markt erforderlichen Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dafür, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Gewerbeamt erfüllt werden. Die Zulassungen werden unter Berücksichtigung der Zahl der Marktbesucher und des vorhandenen Platzes erteilt. Hierbei sind Warenart, Größe und Art des Verkaufsstandes, bei vergleichbarem Warenangebot mehrerer Bewerber auch die Ausgewogenheit und Vielseitigkeit des Warenangebots auf dem Markt, sowie der zeitliche Eingang der Zulassungsanträge maßgebend.
- (3) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Standplätze werden nach marktbetrieblichen Erfordernissen zugeteilt. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (4) Für die Teilnahme an den Märkten werden keine Marktgebühren erhoben.

(5) Die Zulassung kann **widerrufen** werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt, ohne dies anzuzeigen, nicht benutzt wird;
2. die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
3. an einem Marktstandort nur noch wenige Marktbesucher am Wochenmarkt teilnehmen,
4. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben.

#### § 4

##### Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände angeboten werden, und zwar

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. Rohe Naturerzeugnisse.

(2) Der Handel mit lebenden Tieren ist untersagt.

#### § 5

##### Marktaufsicht

(1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt. Die Marktbenutzer haben den Weisungen des Marktpersonals unverzüglich Folge zu leisten.

Kommt ein Teilnehmer oder ein von ihm Beauftragter der Anordnung der Marktaufsicht nicht unverzüglich nach, kann ihn die Marktaufsicht von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen. Werden Anordnungen der Marktaufsicht wiederholt nicht beachtet, oder wird in grober Weise gegen die Marktordnung verstoßen, so kann der Teilnehmer von der Marktaufsicht auf Dauer von der Teilnahme an den in dieser Satzung genannten Wochenmärkten ausgeschlossen werden.

(2) Der Marktaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

#### § 6

##### Marktordnung, Verhaltenspflichten und Sauberkeit

(1) Die Marktbesucher haben beim Marktaufbau die Verkehrssicherheit zu beachten. Der Stand darf nur an dem zugewiesenen Standplatz aufgestellt werden. Bei der Aufstellung des Standes ist auf die anderen Marktteilnehmer Rücksicht zu nehmen. Der Stand ist so zu platzieren, dass andere Marktteilnehmer bei der Aufstellung ihrer Stände nicht behindert werden.

(2) Jede Beschmutzung der Marktanlage ist verboten.

(3) Die Standinhaber und deren Verkäufer sind verpflichtet

- a) ihre Plätze sowie der unmittelbar davor-, daneben- und dahinterliegenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber zu halten und im Winter von Schnee und Eis freizuhalten. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden. Die Marktbesucher sind verpflichtet, den von ihnen verursachten Müll mitzunehmen;
- b) den ihnen zugewiesenen Platz „besenrein“ zu verlassen, andernfalls kann die Stadtverwaltung die Beseitigung des Abfalls auf Kosten des Standinhabers vornehmen.

- (4) Beim Anbieten der Waren sind die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Vorschriften des Lebensmittel-, sowie des Baurechts, die Vorschriften über Maße und Gewichte, Preisauszeichnung, Preisfestsetzung, Kennzeichnung u.a. zu beachten. Den beauftragten Sachverständigen und den mit der Marktaufsicht Beauftragten haben die Verkäufer jederzeit eine Prüfung der Waren oder Marktgeräte zu ermöglichen.
- (5) Jeder Verkäufer hat an dem ihm zugewiesenen Verkaufsort an einer dem Publikum leicht zugänglichen Stelle ein Schild anzubringen, auf welchem Vor- und Familienname, Wohnort, Straße und Hausnummer des Standinhabers in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift anzugeben sind.
- (6) Während der Markttag ist das Parken von Fahrzeugen aller Art samstags in der Zeit von 6 bis 14 Uhr sowie mittwochs in der Zeit von 11 bis 20 Uhr auf dem Marktgelände Hugo-Giese-Platz nicht gestattet. Der Gemeingebrauch ist für den Hugo-Giese-Platz in dieser Zeit aufgehoben.
- (7) Jede Störung des Marktfriedens ist verboten.

## § 7

### Haftung

- (1) Das Betreten und Benützen der Märkte geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Sie haftet nicht für Schäden, die durch Einschränkung des Marktes, Ausfall von einzelnen Markttagen, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern bzw. Verkäufern eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und Stromkabel sowie deren Absicherung und dergleichen übernommen. Ebenso ist die Haftung für die außerhalb des Marktbereichs abgestellten Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen. Die Stadt stellt für die Energieversorgung die notwendigen Stromkästen zur Verfügung. Für die Stromzufuhr (Kabelleitung) von den Stromkästen bis zu den Verkaufsständen ist der Standinhaber verantwortlich. Er übernimmt hierfür die volle Haftung.
- (3) Die Standinhaber bzw. Verkäufer haften für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Marktordnung ergeben. Sie stellen die Stadt von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit ihrer Marktteilnahme entstehen. Die gesetzliche Überwachungspflicht der Stadt bleibt von dieser Freistellung unberührt.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Ziff 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg handelt, wer

1. an einem Markt teilnimmt, ohne die erforderliche Zulassung zu besitzen. (§ 3 Abs. 1);
2. die Zulassung einem anderen überläßt (§ 3 Abs. 1);
3. Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz anbietet und verkauft, (§ 3 Abs. 3);
4. nicht zum Verkauf zugelassene Waren feilbietet (§ 4)
5. den Weisungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet (§ 5 Abs. 1);
6. der Marktaufsicht keinen Zutritt gewährt (§ 5 Abs. 2);
7. bei Marktaufbau die Verkehrssicherheit nicht beachtet, die Rücksichtnahmepflicht gegenüber anderen Standinhabern verletzt oder den Stand so platziert, dass andere Marktteilnehmer bei der Aufstellung ihrer Stände behindert werden (§ 6 Abs. 1);
8. die Marktanlage verschmutzt (§ 6 Abs. 2);
9. als Standinhaber gegen die Reinigungs- sowie Winterräumspflicht verstößt, den Standplatz nicht besenrein hinterläßt oder der Müllmitnahmepflicht nicht nachkommt (§ 6 Abs. 3);
10. beim Anbieten der Waren gegen die in § 6 Abs. 4 genannten allgemeinen Vorschriften verstößt oder der Marktaufsicht bzw. einem beauftragten Sachverständigen eine Prüfung der Waren oder Marktgeräte nicht ermöglicht (§ 6 Abs. 4)
11. gegen die Vorschriften zur Ausschilderung der Verkaufseinrichtung verstößt (§ 6 Abs. 5);

12. den Vorschriften der Verkehrsregelung in § 6 Abs. 6 zuwiderhandelt;
13. den Marktfrieden stört (§ 6 Abs. 7)

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000,-- Euro geahndet werden.

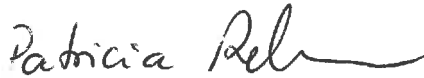
### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 26.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung zur Regelung des Marktverkehrs der Stadt Eppelheim (Wochenmarktordnung Stadt Eppelheim) vom 14.08.1978 sowie die Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren vom 19.11.2001, ausgefertigt am 20.11.2001, außer Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eppelheim, 25.09.2018



Rebmann, Bürgermeisterin